

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken)

Eröffnung	19.06.2026
Frist der Einreichung	12.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Zuständige Bundesstelle	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Zuständige Organisation	Abteilung Steuergesetzgebung
Adresse	Eigerstrasse 65, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/6/cons_1
Kontaktperson	HA STP Sekretariat (vernehmlassungen@estv.admin.ch) , Denise Aeberhard (denise.aeberhard@estv.admin.ch) , Lara Rosa Merlin (lara.merlin@estv.admin.ch)
Telefon	--

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri (UR)
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752008
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken): Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zu einer administrativen Entlastung der Unternehmen und der Bundesverwaltung. Insbesondere der Wegfall der routinemässigen Einreichung von Geschäftsberichten erscheint sachgerecht, soweit die ESTV weiterhin risikobasiert Kontrollen durchführen kann. Ebenfalls nachvollziehbar ist die Ausweitung des Meldeverfahrens auf weitere Konzernverhältnisse. Dadurch werden unnötige Liquiditätsbelastungen vermieden, welche heute durch die vorgängige Entrichtung und spätere Rückerstattung der Verrechnungssteuer entstehen. Positiv ist zudem die elektronische Abwicklung. Die digitale Lösung ist so auszugestalten, dass sie für die Steuerverwaltungen wie auch die Unternehmen gleichermassen gut handhabbar ist und gegenüber der heutigen Lösung eine Entlastung darstellt.
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken): Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Begründung siehe unter VStV
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken): Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Begründung siehe unter VStV
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken): Verordnung über die Stempelabgaben (StV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Begründung siehe unter VStV
Anhang	